

**Rubrik:** Nachlassverfahren  
**Unterrubrik:** Definitive Nachlassstundung  
**Publikationsdatum:** SHAB, KABZH - 29.10.2019  
**Meldungsnummer:** NA02-000000282  
**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**  
Bezirksgericht Meilen, Untere Bruech 139, 8706 Meilen

## Definitive Nachlassstundung Fleetronic GmbH

### Gesuchstellende Partei:

Fleetronic GmbH  
CHE-110.520.477  
Sonnenrain 57  
8700 Küsnacht ZH  
Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

### Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht im summarischen Verfahren,  
(Nachlassvertragssachen)

### Sachwalter:

Transliq AG (Mandatsleiter: lic. iur. Philipp Possa),  
Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern

**Dauer der Nachlassstundung:** 6 Monate

**Ablauf der Nachlassstundung:** 26.04.2020

### Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 295, 296, 300.

### Bemerkungen:

verfügt das Nachlassgericht:

1. Der Gesuchstellerin wird eine definitive Nachlassstundung von sechs Monaten vom 26. Oktober 2019 an gerechnet bis 26. April 2020 bewilligt.

2. Als definitive Sachwalterin wird bestellt:

Transliq AG  
(Mandatsleiter: lic. iur. Philipp Possa)

Schwanengasse 5/7

Postfach

3001 Bern

mit dem Auftrag, gemäss 295 ff. SchKG vorzugehen und

dem Hinweis, dass der Sachwalterbericht mit den dazugehörigen Akten bis spätestens 10. April 2020 (Eingangsdatum) dem Gericht einzureichen ist.

3. Die Entschädigung der Sachwalterin (Honorar und Auslagen) für ihre Tätigkeit als provisorische Sachwalterin in der Zeit vom 27. Juni 2019 bis 24. Oktober 2019 wird auf total CHF 11'107.65 festgesetzt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, diesen Betrag an die Sachwalterin auszubezahlen.

4. Die Entschädigung der Sachwalterin wird der Gesuchstellerin auferlegt und aus dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 15'000.– bezogen.

5. Der Gesuchstellerin wird eine Frist von 20 Tagen von heute an gerechnet angesetzt, um für die weiteren Sachwalterkosten einen Vorschuss von CHF 20'000.– zu leisten. Der Kostenvorschuss kann bei der Bezirksgerichtskasse in bar oder durch Überweisung auf das Postkonto (Postkonto 80-7340-5/IBAN: CH92 0900 0000 8000 7340 5) geleistet werden, immer unter Angabe der Geschäfts-Nummer.

Säumnis hätte den Widerruf der definitiven Nachlassstundung und die Abberufung der definitiven Sachwalterin zur Folge.

6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 500.–.

7. Die Gerichtskosten, bestehend aus der Entscheidgebühr und den Publikationskosten, werden der Gesuchstellerin auferlegt und aus dem bereits geleisteten Barvorschuss bezogen.

8. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin (vorab per Fax), die definitive Sachwalterin (vorab per Fax), das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon, das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und das Einzelgericht im summarischen Verfahren (Konkursachen), je gegen Empfangsschein, im Dispositiv an die Gläubiger der Gesuchstellerin durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich, und durch die Sach-

walterin an die jeweiligen Grundbuchämter.

9. Dieser Entscheid wird mit seiner Eröffnung rechtskräftig. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

In diesem Verfahren stehen die Fristen während der Gerichtsferien nicht still.